
430.5

GRB

**Benutzungsreglement Skatepark
Schalmenackerareal**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 45 vom 4. März 2014
mit Gültigkeit per 1. März 2014



Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates
vom 4. März 2014



14-0045 **L2.1.2 Skatepark Schalmenackerareal; Genehmigung Benutzungsreglement, Inkraftsetzung per 1. März 2014**

Ausgangslage

Für die Aufwertung des Skateparks auf dem Schalmenackerareal und zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an einen solchen Park wurde mit GRB 136 vom 25. Juni 2013 ein Kredit in der Höhe von Fr. 71'000.-- für die notwendigen Arbeiten gesprochen.

Die baulichen Anpassungen fanden vom 21. bis 25. Oktober 2013 statt. Der Skatepark ist seither zur Benützung zugänglich. Durch den zuständigen Jugend- und Gemeinwesenarbeiter wurde daraufhin ein provisorisches Benutzungsreglement erstellt und an den Rampen angebracht. Im März 2014 werden noch gewisse Korrekturarbeiten an den Rampen durch die Lieferfirma G.Ramps AG, PO Box 1267, D-83632 Bad Tölz, Deutschland, vorgenommen.

Um die Sicherheit aller Nutzenden des Skateparks zu gewährleisten und um auf dem Skatepark Ordnung zu halten, hat die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Gemeinwesenarbeiter und in Rücksprache mit dem Präsidenten der Kinder- und Jugendkommission das nachfolgende Benutzungsreglement für den Skatepark erarbeitet.

Benutzungsreglement Skatepark

An die Benutzer und Benutzerinnen des Skateparks Rafz

Der Skatepark ist eine Sportanlage der Gemeinde Rafz. Die Gemeinde und die Jugendarbeit Rafz haben das Ziel, ein attraktives Angebot für alle interessierten Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Damit das funktioniert, gelten auch für dich folgende Benutzungsregeln:

Zugang / Benützungszeiten

- Die Anlage darf täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- Das Betreten der gesamten Anlage in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe) verboten.
- Die Anlage ist für den Roller-Skating-Sport konzipiert und darf nur als solche benutzt werden.

Zuständigkeit / Kontrolle

- Hauptansprechperson für den Skatepark ist der Leiter der Jugendarbeit Rafz, Christian Nauer, Telefon 079 787 41 35. Schäden an der Anlage sind umgehend an ihn zu melden.
- Für den Unterhalt ist der Werkbetriebe Rafz zuständig.
- Bei Verstößen gegen die Benutzungsregeln kann Anzeige erstattet werden.
- Die Anlage wird durch den Gemeindegewerksdienst (GSD) periodisch überwacht.

Sicherheit

- Die Anlage darf nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Helm, Knie- und Ellbogenschoner sowie Handgelenkschutz) benützt werden.
- Die Sicherheitszonen sind für die BenützerInnen der Anlage bestimmt und von Gegenständen freizuhalten.
- Das Befahren der Anlage mit jeglicher Art von motorisierten Strassenfahrzeugen ist verboten.
- Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden.
- Bei Nässe, Schnee und Eis darf die Anlage nicht befahren werden.
- Auf die anderen AnlagebenützerInnen ist Rücksicht zu nehmen. Alle SkaterInnen haben die gleichen Rechte.
- Notfallnummern: Sanität 144 / Polizei 117 / Feuerwehr 118

Haftung / Versicherung

- Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Die Versicherung ist Sache der BenützerInnen.
- Die Politische Gemeinde Rafz übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden.

Sauberkeit / Spielregeln

- Es dürfen weder Alkohol, Tabak noch Drogen konsumiert werden. Der Skatepark darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss benutzt werden.
- Das Abspielen von Musik ist in angemessener Lautstärke gestattet. Dies bedeutet, dass andere nicht in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden dürfen.
- Die Anlage ist sauber zu halten - Abfall gehört in den Abfalleimer.
- Auf dem ganzen Areal ist es verboten, Feuer zu machen.
- Graffiti auf dem Platz werden nicht geduldet.

Bei Nichteinhalten der Vorschriften dieses Benutzungsreglement kann die Politische Gemeinde Rafz ein Platzverbot aussprechen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Benutzungsreglement für den Skatepark Rafz wird genehmigt und rückwirkend per 1. März 2014 in Kraft gesetzt.
2. Die Schulverwaltung wird beauftragt, Tafeln mit dem Benutzungsreglement erstellen und diese in Rücksprache mit der Liegenschaftenvorständin, dem Leiter Bau und Liegenschaften sowie dem Jugend- und Gemeinwesenarbeiter an geeigneten Orten aufstellen zu lassen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Liegenschaftenvorständin
 - Leiter Schulverwaltung
 - Leiter Bau- und Liegenschaften
 - Jugend- und Gemeinwesenarbeiter
 - L2.1.2

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Versandt: 7. März 2014